



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle Schulen in Bayern  
Schulaufsichtsbehörden  
Studienkollegs  
Kollegs  
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und  
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
ZS.4-BS4363.2022/55

München, 17.03.2022  
Telefon: 089 2186 0

## **Anpassungen der Vorgaben zur Maskenpflicht am Sitz- bzw. Arbeitsplatz**

Anlage: Elterninformationsschreiben

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

im Zuge der Neufassung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) des Bundes wurde in den letzten Tagen der künftige Umfang der Corona-Schutzmaßnahmen intensiv diskutiert. Die Neufassung des IfSG wird aller Voraussicht nach in vielen Bereichen umfangreiche Lockerungen vorsehen und nach Verabschiedung durch den Bundestag am 19. März 2022 in Kraft treten. Wie sich abzeichnet, werden die Länder jedoch die Möglichkeit haben, bis einschließlich 2. April 2022 Übergangsregelungen vorzusehen. Der Freistaat Bayern wird von diesen Übergangsregelungen Gebrauch machen.

Im Zuge dessen hat sich der Ministerrat in seiner Sitzung vom 15. März 2022 auch mit der weiteren Umsetzung der schulischen Infektionsmaßnahmen zunächst bis zum 2. April 2022 befasst.

Ziel ist weiterhin, einen Präsenzunterricht mit hohem Schutzniveau zu gewährleisten. Zu nennen sind hier v. a. **die regelmäßigen Testungen**, die

auch die Neufassung des IfSG als Teil des künftigen „Basisschutzes“ vorsieht und die daher in Bayern **bis auf Weiteres fortgesetzt werden**. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang den hochsensitiven PCR-Pooltestungen zu, die seit Kurzem auch in den Jahrgangsstufen 5 und 6 stattfinden, Infektionen frühzeitig und zuverlässig erkennen und so von vornherein zu einem hohen Sicherheitsniveau im Präsenzunterricht beitragen.

Vor diesem Hintergrund hat der Ministerrat am 15. März 2022 für die Jahrgangsstufen, in denen flächendeckend PCR-Pooltestungen stattfinden, Anpassungen bei den Vorgaben zur **schulischen Maskenpflicht** beschlossen.

Vorbehaltlich der noch ausstehenden Änderung der 15. BayIfSMV, die am 19. März 2022 in Kraft treten soll, gilt demnach:

- **Während des Unterrichts im Klassenzimmer, bei schulischen Ganztagsangeboten und in der Mittagsbetreuung entfällt die Maskenpflicht, soweit sich die Schülerinnen und Schüler im Klassenzimmer am Platz befinden,**
  - **ab Montag, 21. März 2022**
    - **für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie**
    - **für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sehen, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung in allen Jahrgangsstufen;**
  - **ab Montag, 28. März 2022 auch für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 aller Schularten.**
- **Voraussetzung für den Wegfall der Maskenpflicht am Sitz- bzw. Arbeitsplatz ist, dass in der betreffenden Klasse tatsächlich regelmäßig (staatlich oder anderweitig organisierte) PCR-Pooltestungen durchgeführt werden.** Der Wegfall der Maskenpflicht am Sitz- bzw. Arbeitsplatz schließt dabei auch einzelne Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Klasse ein, die externe Testnachweise erbringen.

- An Schulen, an denen (noch) keine PCR-Pooltestungen stattfinden, bleibt es – ggf. bis zur Umstellung auf das PCR-Pooltestverfahren auch in den genannten Jahrgangsstufen bei der Maskenpflicht am Sitz- bzw. Arbeitsplatz.
- **Auf freiwilliger Basis können Schülerinnen und Schüler am Sitz- bzw. Arbeitsplatz selbstverständlich weiterhin eine Maske tragen.**
- Nach einem bestätigten Infektionsfall in einer Klasse gilt für die Schülerinnen und Schüler dieser Klasse während des „intensivierten Testregimes“ für einen Zeitraum von fünf Unterrichtstagen die Maskenpflicht auch wieder am Sitz- bzw. Arbeitsplatz während des Unterrichts bzw. während der Ganztagesangebote bzw. der Mittagsbetreuung.
- Für **alle übrigen Schülerinnen und Schüler** sowie für **Lehrkräfte in allen Jahrgangsstufen und allen Schularten sowie sonstige an den Schulen tätigen Personen** bleibt es auch am Sitz- bzw. Arbeitsplatz bei den bisherigen Regelungen, **d. h. es besteht Maskenpflicht.**
- Die **Maskenpflicht auf den Begegnungsflächen** besteht zunächst für alle Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen unverändert fort. Auch im **öffentlichen Personennahverkehr und im freigestellten Schülerverkehr** ist voraussichtlich weiterhin eine Maske erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass uns angesichts der in den nächsten Tagen bevorstehenden Entscheidungen heute eine endgültige Aussage über die ab 21. März 2022 geltenden Regelungen noch nicht möglich ist. Gleiches gilt für den Zeitraum nach dem 2. April 2022, da die dafür notwendige rechtliche Grundlage im neuen Infektionsschutzgesetz des Bundes noch nicht vorliegt. Soweit bekannt, sieht der Entwurf des Infektionsschutzgesetzes außerhalb sog. „Hotspots“ einen allgemeinen Wegfall der Maskenpflicht an den Schulen (auch auf den Begegnungsflächen) vor. Über etwaige Änderungen informieren wir Sie selbstverständlich unverzüglich.

Wir bitten Sie, das Informationsschreiben in der Anlage an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten weiterzuleiten.

Für Ihre Mithilfe dürfen wir uns auch heute sehr herzlich bedanken!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Graf

Ministerialdirektor